



St. Gallen, 12. Februar 2018

## Medienmitteilung zum Urteil D-635/2018 vom 8. Februar 2018

### Asylverfahren einer türkischen Journalistin

**Die vom Staatssekretariat für Migration dargelegte Begründung ist zu knapp, wonach die Rückkehr einer asylsuchenden, türkischen Journalistin nach Brasilien möglich ist und ihr dort keine Rückschiebung in den Heimatstaat drohe. Das Bundesverwaltungsgericht hebt folglich den Nichteintretensentscheid aus formellen Gründen auf und weist ihn zur Neu Beurteilung an das Staatssekretariat zurück.**

Mitte Januar flog eine türkische Journalistin kurdischer Ethnie von Brasilien zum Flughafen Zürich und reichte dort ein Asylgesuch ein. Seither befindet sich die Frau im Transitbereich des Flughafens. Sie brachte vor, dass sie wegen ihrer journalistischen Tätigkeit und einer angeblichen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation im Jahr 2009 in der Türkei festgenommen und inhaftiert worden sei. Das Verfahren sei nach ihrer Freilassung weitergeführt und sie sei schliesslich im Jahr 2017 zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden.

#### Nichteintretensentscheid des SEM

Das Staatssekretariat für Migration trat am 23. Januar 2018 nicht auf das Asylgesuch der Frau ein und drohte ihr an, sie nach Brasilien zu überstellen. Das SEM sah die Voraussetzungen für eine Rückkehr in den Drittstaat Brasilien, in welchem sie sich vorher aufgehalten hatte, als erfüllt. Hiergegen erhob die Asylsuchende eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

#### Zu knappe Begründung

Mit Blick auf das besondere Profil der asylsuchenden Frau erachtet das BVGer die vom SEM vorgebrachte Begründung des effektiven Schutzes in Brasilien vor einer Rückschiebung in den Heimatstaat als zu knapp. Im Unterschied zu den vom Bundesrat bezeichneten sicheren Drittstaaten müssen die Asylbehörden bei der Wegweisung in andere Drittstaaten in jedem Einzelfall prüfen, ob in diesem Drittstaat Schutz vor einer Rückschiebung besteht.

Das Gericht hebt mit Urteil vom 8. Februar 2018 die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen auf und weist die Sache zur Neu Beurteilung an das SEM zurück.

Dieses Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

## **Kontakt**

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

[medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)

## **Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 77 Richterinnen und Richtern (69 Vollzeitstellen) sowie 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (306.2 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.